



Stellungnahme des Verbands Sozialistischer StudentInnen zum Entwurf einer Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004

Der Verband Sozialistischer Studentinnen und Studenten nimmt zum vorgelegten Entwurf der Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004 (Geschäftszahl: BMWF-52.650/0001-I/6b/2009) wie folgt Stellung:

Der VSStÖ fordert nach wie vor die vollständige Abschaffung der Studiengebühren. Sie schrecken Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten von einem Studium ab und degradieren Bildung zu einer Dienstleistung.

Fristen für Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Studiengebühren

Wir finden es begrüßenswert die Frist für die Rückerstattung der Studiengebühren durch einen fixen Termin zu vereinfachen. Allerdings darf sich die Frist gegenüber der bisherigen 6-Monats Regelung nicht verschlechtern. Hier muss das Recht der Studierenden auf Rückerstattung gegen die Planungssicherheit der Universitäten abgewogen werden. Aus Sicht der Studierenden wird die Rückerstattung zum frühest möglichen Zeitpunkt beantragt, weshalb die Anzahl jener Studierenden welche erst spät einen Antrag auf Rückerstattung stellen so gering ist, dass das Universitätsbudget davon nicht wesentlich beeinflusst wird. Aus diesem Grund sehen wir keine sachliche Notwendigkeit für eine Frist. Da wir trotzdem die rechtliche Notwendigkeit anerkennen empfehlen wir in Anlehnung an das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 folgende Regelung für § 2b Abs. 3 letzter Satz:

Ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis 30. November, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis 30. April 5 Jahre nach der betreffenden Zulassungsfrist zulässig, sofern von der jeweiligen Universität keine längere Frist gesetzt wurde.

In die aktuelle Erlassregelung könnten manche Universitäten auch eine Möglichkeit zur Verkürzung der Erlassfristen hinein interpretieren. Außerdem wäre eine Ausweitung der Frist auf die ehemals allgemeine Zulassungsfrist. Wir sehen daher die Notwendigkeit für folgende Konkretisierung im § 2b Abs. 3 erster Satz:

Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis längstens 31. Oktober bzw. 31. März des betreffenden Semesters zu stellen, sofern von der jeweiligen Universität keine längere Frist gesetzt wurde.

Refundierung bei Mehrfachstudien

Der VSStÖ begrüßt die Einbeziehung von Mehrfachstudien, regt allerdings folgende Änderungen an:

- Da das UG02 den Begriff Pflichtlehrveranstaltungen nicht definiert empfehlen wir „im Curriculum anrechenbare“ Lehrveranstaltungen.
- Auch für diesen Befreiungsgrund muss es die Möglichkeit geben die Studiengebühren



bereits zu Beginn des Studiums erlassen zu bekommen, da es für viele Studierende eine große Belastung darstellt die Studiengebühren aufzubringen.

- Häufig kann es auch bei Mehrfachstudien sinnvoll sein, sich ein Semester lang völlig auf Studium zu konzentrieren. Gerade bei großen Prüfungen wie sie in Studien wie Rechtswissenschaft oder Medizin vorkommen ist überhaupt nur so ein erfolgreiches Vorankommen möglich. Daher ist ein längerer Durchrechnungszeitraum für eine sinnvolle Regelung notwendig.

Außerordentliche Studierende

Der Gesetzgeber hat im § 91 UG 2002 keine unterschiedlichen Regelungen für ordentliche und außerordentliche Studierende vorgesehen. Wir fordern daher diese Unterscheidung auch in der Studienbeitragsverordnung unverzüglich zu entfernen.

Wechsel des Studiums

Da sich die gleichen Studienrichtungen österreichweit mittlerweile stark unterscheiden und dadurch kaum noch Anrechnungen möglich sind empfehlen wir Studienortswechsel zukünftig als Studienwechsel anzuerkennen.

Weiters ist die Anrechnung der Semester bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien mit ähnlicher Kennzahl in vielen Fällen nicht gerechtfertigt und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Der § 2a Abs. 2 sollte daher wie folgt lauten:

Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist anhand der Studienkennzahl zu ermitteln, wobei bei einem Wechsel des Studienortes die bereits absolvierten Semester nicht zu berücksichtigen sind.

ÖH-Tätigkeit als Erlassgrund

Die Zeiten, in denen Studierende ÖH-Tätigkeiten nachgehen, sollen nicht zu einem finanziellen Nachteil führen. Demnach legt der VSStÖ gemeinsam mit der ÖH nahe, einen Erlass des Studienbeitrags in Anlehnung an § 22 Abs. 2 des HSG 1998 einzurichten.

Vorschlag für neuen § 2e:

„Erlass aufgrund der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter“
(1) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter erhöhen die beitragsfreie Zeit gemäß § 91 Abs. 1. Universitätsgesetz 2002. Studierende, die gemäß § 91 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 einen Studienbeitrag entrichten müssen und für die kein anderer Erlassgrund vorliegt, ist der Studienbeitrag zu erlassen, wenn sie Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter gemäß § 22 Abs. 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 nachweisen können.